

Satzung

des Ruethenfestvereins e. V. Landsberg am Lech

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Ruethenfestverein e. V. mit dem Sitz in Landsberg am Lech bezweckt die Erhaltung, Förderung und Durchführung des historischen Ruethenfestes. Er ist durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Verwendung der Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen (korporative Mitglieder) ohne Rücksicht auf Geschlecht, Konfession oder Rasse werden. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied
 - a) mit den Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand bleibt,
 - b) sich gröblicher Verletzung der Vereinsinteressen schuldig macht,
 - c) durch richterliches Urteil der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt wird.

Dem Ausgeschlossenen ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung gestattet.

§ 5 Jugendgruppen

Die Jugendgruppen des Vereins sind die Tanz- und Festzugsgruppen. Die mitwirkenden Kinder erwerben die Mitgliedschaft bei den Jugendgruppen mit der Aushändigung der Kostüme. Diese Mitgliedschaft erlischt mit der Rückgabe der Kostüme nach Beendigung des Ruethenfestes.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen; ebenso kann ein Zehntel der gesamten Mitgliedschaft die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. In den Ruethenfest-freien Jahren liegt die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Ermessen der Vorstandschaft. Eine Mitgliederversammlung muss im Herbst des Jahres vor Abhalten des Ruethenfestes und bis spätestens 30. April des nach dem Ruethenfest folgenden Jahres abgehalten werden.
3. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu Protokoll zu nehmen.

6. Die Mitgliederversammlung

wählt den Vorstand,
genehmigt den Rechnungsabschluss nach Anhörung der Kassenprüfer,
entlastet den Vorstand und
beschließt über Änderungen der Satzung.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand und Ausschüsse

1. Der Vorstand besteht aus

dem 1. und 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Verantwortlichen für Festzeichenverkauf und Absperrung,
dem Geschäftsführer,
dem Schriftführer,
dem Festzugsleiter,
dem Verantwortlichen für Kostüme und Requisiten,
dem Verantwortlichen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Landsberg a. Lech.

Die Neuwahl des Vorstandes findet in der Mitgliederversammlung statt, die jeweils nach einem durchgeführten Ruethenfest folgt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in geheimer Abstimmung oder nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung auch durch Zuruf erfolgen.

Die sämtlichen Stellen des Vorstandes sind Ehrenstellen.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

3. Dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter obliegen die Leitung des Vereins sowie aller Sitzungen und Versammlungen.

4. Der Vorstand hat die Verpflichtung,
 - a) eingehende Anträge zu prüfen und für die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - b) das Vereinsvermögen zu verwalten und hierüber Rechnung zu führen,
 - c) die notwendigen Ausschüsse zu bilden,
 - d) der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Neuwahl vorzubereiten.

5. Zur Vorbereitung und Durchführung des Festes kann der Vorstand besondere Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Die Leitung der Ausschüsse kann geeigneten Mitgliedern übertragen werden.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 8 Vereinsvermögen

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen besteht

1. aus dem Inventar und dem Kostümfundus,
2. aus Überschüssen aus der Ruethenfestabhaltung,
3. aus Mitgliederbeiträgen,
4. aus den Zuwendungen von Mitgliedern, Gönnern und der Stadt Landsberg.

Über die Verleihung von Kostümen und Requisiten aus dem Ruethenfestfundus in besonderen Ausnahmefällen entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 9 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Absicht der Auflösung ist mindestens 2 Wochen vor der dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse bekanntzugeben.

Für die Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Gesamtmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen satzungsmäßigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Stadt Landsberg a. Lech mit folgenden Auflagen:

1. Die Stadt Landsberg kann das Vereinsvermögen zur Durchführung des Ruethenfestes in eigener Regie verwenden,
2. die Stadt Landsberg übergibt das Vereinsvermögen nach Abzug angefallener Verwaltungskosten an einen neu sich bildenden Verein, der im Sinne des § 1 der vorliegenden Ruethenfestsatzung tätig wird,
3. treten weder 1. noch 2. ein, fällt das Vermögen an die Stadt Landsberg am Lech, die es binnen der nächsten 12 Monate nach Auflösung des Ruethenfestvereins e.V. ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.